

II. Die Amtsbürgschaftsgenossenschaft hat einen Betrag von 2 Prozent der sämtlichen von der Genossenschaft übernommenen Kautionssummen in bar oder in Wertschriften bei der Staatskasse zu deponiren. Dieser Betrag ist innert zwölf Jahren nach und nach gemäss den Anordnungen des Regierungsrates im Einverständnis mit dem Bankrat auf 4 % zu erhöhen.

Die übrigen Fonds der Amtsbürgschaftsgenossenschaft sind bei der Kantonalbank zu deponiren.

Zürich, den 24. August 1896.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident :

Geilinger.

Der I. Sekretär:

J. N u s s b a u m e r.

G e s e t z

betreffend

d a s T e c h n i k u m .

(Vom 25. Oktober 1896.)

§ 1. Die in der Stadt Winterthur unter dem Namen Technikum bestehende kantonale gewerbliche Lehranstalt hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

§ 2. Das Technikum enthält folgende Abteilungen:

1. Die Schule für Bautechniker;
2. die Schule für Maschinentechniker;
3. die Schule für Feinmechaniker;

4. die Schule für Elektrotechniker;
5. die Schule für Chemiker;
6. die Schule für Kunstgewerbe;
7. die Schule für Geometer;
8. die Handelsschule.

Nach Bedürfnis können durch den Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates weitere Abteilungen für die mittlere gewerbliche Stufe am Technikum errichtet werden; ebenso kann der Regierungsrat einzelne Kurse anordnen.

§ 3. Jede der Schulen umfasst höchstens sechs zusammenhängende Halbjahreskurse.

§ 4. Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer haben für den regelmässigen halbjährlichen Kurs an einer Fachabteilung 30 Franken, nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer 60 Franken Schulgeld zu bezahlen.

Ausserdem ist für Benützung der Laboratorien und Werkstätten eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. Der Kredit für Verabreichung von Stipendien an Schüler des Technikums wird alljährlich im Voranschlage festgestellt.

§ 6. Für den Eintritt in das Technikum wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten verlangt, welcher durch den erfolgreichen Besuch einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule oder der entsprechenden Klassen der höhern Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr erreicht wird.

§ 7. Der Lehrplan des Technikums wird vom Erziehungsrate auf Antrag der Aufsichtskommission festgestellt. Hiebei ist auch auf allgemeine Ausbildung der Schüler und auf deren Befähigung zur Buch- und Rechnungsführung in ihrem Fache Bedacht zu nehmen.

§ 8. Die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Lehrstellen, sowie die Wahl und Festsetzung der Besoldung der Lehrer steht dem Erziehungsrate auf Antrag des Erziehungsrates zu. Die Wahlen erfolgen, abgesehen von bloss vorübergehend verwendeten Lehrkräften, für eine sechsjährige Amtsdauer.

§ 9. Die Aufsicht über die Anstalt wird einer durch den Regierungsrat zu wählenden Aufsichtskommission übertragen, in welcher dem Schulorte eine Vertretung zu gewähren ist.

§ 10. Zur Bestreitung der Ausgaben des Technikums setzt der Kantonsrat alljährlich den erforderlichen Kredit fest.

§ 11. Die Stadt Winterthur tritt an den Kanton Zürich die Gebäude des Technikums, nämlich das Hauptgebäude samt dem Anbau für das Gewerbemuseum und das erweiterte Chemiegebäude, sowie das Areal zwischen Rigi-, Kasernen- und Technikumsstrasse beziehungsweise Eulach unentgeltlich zu Eigentum ab.

Ebenso geht das vorhandene Mobiliar, mit Ausnahme desjenigen für das Gewerbemuseum und der Sammlungen des letztern, soweit diese nicht Eigentum des Technikums sind, unentgeltlich in das Eigentum des Kantons Zürich über.

Nach Annahme dieses Gesetzes sind Gebäude und Mobiliar in unklagbarem Zustande dem Staate zu übergeben.

§ 12. Der Kanton Zürich übernimmt für die Zukunft die Sorge für alle weiteren Baubedürfnisse des Technikums in Winterthur und entlastet die Stadt Winterthur von der ihr nach dem Gesetz betreffend das Technikum vom 18. Mai 1873 überbundenen Baupflicht; ebenso beschafft er das nötige Mobiliar.

§ 13. Der Kanton übernimmt den Unterhalt der Gebäude und des Mobiliars.

Der Vorplatz zwischen dem Hauptgebäude und der Kasernenstrasse darf nicht überbaut werden. Derselbe soll öffentliche Anlage bleiben und vom Staate unterhalten werden.

§ 14. Die Stadt Winterthur leistet vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einen jährlichen Beitrag von 18,000 Franken an die Betriebsausgaben des Technikums und gestattet dem Technikum die Mitbenützung der der Stadt gehörenden Sammlungen.

§ 15. Sollten die von der Stadt Winterthur an den Staat abgetretenen Gebäude jemals nicht mehr zu Zwecken des Technikums verwendet werden, so fallen sie samt dem zugehörigen Areal (§ 11) der Stadt Winterthur wieder anheim. Für allfällig auf jenem Areal vom Kanton aufgeführte Gebäulichkeiten hat

in diesem Falle die Stadt Winterthur dem Staate den dannzumaligen Gebäudewert zu vergüten. Die Höhe der Vergütung ist nötigenfalls durch ein Schiedsgericht festzustellen; um die Bezeichnung des Obmanns ist der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes anzugehen.

§ 16. Der gegenwärtig dem Gewerbemuseum dienende Anbau steht noch für mindestens 25 Jahre, von dem Uebergang der Gebäude an den Staat an gerechnet, der Stadt Winterthur unentgeltlich zur Verfügung behufs Benützung in bisheriger Weise, sofern nicht die Stadt Winterthur schon vorher auf dieses Benützungsrecht verzichtet. So lange die Stadt den Anbau benützt, darf der Staat auf dem Areal zwischen Rigi-, Kasernen- und Technikumsstrasse beziehungsweise Eulach keine Bauten aufführen, welche dem Gewerbemuseum Licht entziehen würden.

Nach Ablauf der 25 Jahre kann der Staat über den Gewerbemuseumsanbau zu Zwecken des Technikums verfügen. Gegenüber der Stadt Winterthur hat er eine Kündigungsfrist von drei Jahren zu beobachten; zum erstenmal kann er auf 31. Dezember 1921 kündigen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend das Technikum vom 18. Mai 1873 aufgehoben. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1896, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	91501
Eingegangene Stimmzettel	63380
Annehmende sind	32275
Verwerfende „	15720
Ungültige Stimmen	42
Leere „	15343

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend das Technikum — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 16. November 1896.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Geilinger.

Der I. Sekretär:

J. Nussbaumer.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Staatsbeteiligung bei der normalspurigen Eisenbahn
Uerikon-Bauma.

(Vom 17. November 1896.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Kanton Zürich beteiligt sich beim Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Uerikon über Hinweil nach Bauma mit einer Subvention nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen vom 14. April 1872 unter folgenden Bedingungen:

- 1) Von Seite der beteiligten Landesgegend wird eine der Staatssubvention mindestens gleichkommende Leistung und die Vorlage eines Amortisationsplanes verlangt, wel-